



**Trinkwasser ist für uns ein wertvolles Gut und hochwertiges Lebensmittel, dessen täglicher Gebrauch selbstverständlich ist. Daher unterliegt es strengen Qualitätskontrollen, die in der Trinkwasserverordnung geregelt sind.**

Seit eine Änderung der Trinkwasser-Verordnung Ende 2011 in Kraft getreten ist, müssen in öffentlich oder gewerblich genutzten Gebäuden, in denen eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung vorhanden ist, Untersuchungen auf Legionellen in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden. Seither können z.B. auch Sportvereine und Vermieter von Mehrfamilienhäusern von der Untersuchungspflicht betroffen sein.

### **Was sind Legionellen?**

Die Legionellose gehört in Deutschland zu den häufigsten Krankheiten, die durch Wasser übertragen werden können. Jährlich erkranken in Deutschland rund 20.000 Menschen an der sog. Legionärskrankheit, einer durch Legionellen verursachten Infektion. In 5 -15% der Fälle endet die Erkrankung tödlich. Legionellen sind Bakterien, die bei 30-45°C vermehrt wachsen. Sie können sich in Warmwassersystemen von Trinkwasserinstallationen unter Umständen extrem vermehren. Ein Infektionsrisiko besteht nur beim Einatmen eines lungengängigen, erregerehaltigen Aerosols, wie es z. B. beim Duschen, in Whirlpools oder auch durch Klimaanlage entsteht. Das Trinken von Wasser, das mit Legionellen belastet ist, stellt normalerweise keine Gefahr dar.

## Was ist eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung?

Eine „Großanlage zur Trinkwassererwärmung“ ist eine Anlage mit

- a) Speicher-Trinkwassererwärmer oder zentralem Durchfluss- Trinkwassererwärmer, jeweils mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern oder
- b) einem Inhalt von mehr als 3 Litern in mindestens einer Rohrleitung zwischen Abgang des Trinkwassererwärmers und Entnahmestelle. Nicht berücksichtigt wird der Inhalt einer Zirkulationsleitung. (Bei einem Kupferrohr DN 15 erreicht man mit rund 15 m Rohrlänge einen Rohrinhalt von 3 Litern.)

Entsprechende Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern zählen nicht zu Großanlagen zur Trinkwassererwärmung.

## Wo müssen Entnahmestellen eingerichtet werden?

Am Trinkwassererwärmer sind zwei Entnahmestellen einzurichten:

- a) am Austritt aus dem Trinkwassererwärmer
- b) am Wiedereintritt in den Trinkwassererwärmer (Zirkulationsrücklauf)

Zusätzlich sind in der Trinkwasser-Installation Entnahmestellen festzulegen, deren Anzahl von der Anzahl der vorhandenen Steigleitungen abhängt.

Am Ende eines jeden Steigstranges ist jeweils eine weitere Probe auf Legionellen zu entnehmen.

## Was ist bei der Einrichtung der Entnahmestellen zu beachten?

Zunächst muss geprüft werden, ob die Entnahmestellen am Trinkwassererwärmer schon vorhanden sind. Vor allem bei älteren Anlagen müssen die Entnahmestellen oft erst nachgerüstet werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entnahmearmatur durch Abflammen desinfizierbar ist. Die Armatur darf keine Kunststoff- oder Gummiteile enthalten, da diese beim Abflammen heiß wird. Die Proben in der Trinkwasser-Installation werden in der Regel an einem Handwaschbecken entnommen, idealerweise nicht an einer Einhebel-Armatur. Evtl. kann ein abflammbarer Entnahmehahn am Eckventil der Warmwasserleitung eingebaut werden.

## Was kann ich zur Vorbeugung gegen das Aufkeimen von Legionellen tun?

- a) Am Austritt aus dem Trinkwassererwärmer muss stets eine Temperatur von  $\geq 60^{\circ}\text{C}$  erreicht werden.
- b) An den Entnahmestellen sollte mindestens eine Temperatur von  $55^{\circ}\text{C}$  erreicht werden, was eine gute Isolation der Warmwasserleitungen voraussetzt.
- c) Die Zirkulationspumpe soll immer eingeschaltet sein.
- d) An allen Entnahmestellen soll regelmäßig (warmes) Wasser entnommen werden, so dass eine Stagnation vermieden wird.

## Für welche Anlagen gelten die Änderungen?

Bislang mussten lediglich öffentliche Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Pflegeheime oder Krankenhäuser regelmäßig auf Legionellen überprüft werden. Seit Ende 2011 sind alle Eigentümer und Betreiber einer Trinkwasser-Installation betroffen, die

- eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung betreiben
- und Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgeben

– und Duschen oder ähnliche Einrichtungen vorhalten, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt.

Die Einhaltung der neuen Vorschriften ist mit einer umfassenden Kommunikation und der Beauftragung von Dienstleistern und Behörden verbunden. Falls die gesetzlichen Vorschriften nicht eingehalten werden, entstehen zudem Haftungsrisiken.

Ihre Pflichten	Unsere Angebote
Feststellung der Untersuchungspflicht	umfassende Beratung zu den Kriterien einer Großanlage: – Speicherinhalt mehr als 400 Liter oder – Rohrinhalt mehr als 3 Liter
Festlegung und Einrichtung der Probenahmestellen	auf Wunsch Installation von Probeentnahmeventilen in Kooperation mit einem Heizungs- oder Sanitär-fachbetrieb
Probenahme und Untersuchung beauftragen	Probenahme durch unser Labor und Untersuchung auf Legionellen durch Kooperationslabor
Anzeige-/Handlungspflicht bei Überschreitung des technischen Maßnahmewertes, Meldung an Gesundheitsamt, Maßnahmen durchführen und Kontrolle des Sanierungserfolges	auf Wunsch Übernahme aller Informationspflichten gegenüber dem Gesundheitsamt, Beratung bei der Durchführung der Maßnahmen, erneute Probenahme/ Untersuchung
Informationspflicht, Dokumentation und Archivierung der Prüfberichte	Archivierung der Unterlagen für die Dauer von 10 Jahren
Wiederholung der Prüfung in regelmäßigen Abständen (1-3 Jahre)	unverbindlicher „Erinnerungsservice“

**Als akkreditiertes Labor (Registriernummer D-PL-19497-01-00) beraten wir Sie gerne rund um das Thema „Trinkwasser“. Sprechen Sie uns an – wir sind gerne für Sie da.**



**Ihre Ansprechpartnerin:**

Heike Laub  
 Barbarossastr. 64 (Laborstandort)  
 67655 Kaiserslautern  
 Telefon 0631-8001-7454  
 Fax 0631-8001-7455  
 E-Mail h.laub@wve-kl.de